

**Anhang 4:
Synopsis mit Gegenüberstellung der zu ändernden Passagen in der Satzung**

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>Präambel</p> <p>In Zusammenarbeit mit der Vereinigung schwäbisch-alemannischer Narrenzünfte e.V. hat sich der Verein Narrenschopf e.V. der Aufgabe verschrieben, die auch in der nationalen Liste des Unesco-Weltkulturerbes geführte schwäbisch-alemannische Fasnet zu fördern, zu schützen und in ihrer Darstellung nach außen zu unterstützen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Verein Narrenschopf e.V. folgende Satzung.</p>
<p>§ 2 (Zweck)</p> <p>Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt, Betrieb und den Ausbau des Narrenschopfes Bad Dürrhein, dem zentralen Fastnachtmuseum der Vereinigung schwäbisch-alemannischer Narrenzünfte. Der Verein stellt sich besonders nachstehende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Alles Wissenswerte über Geschichte und Entwicklung der Fasnacht zu sammeln, zu erforschen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. b. Darstellung der Vielfalt und Lebendigkeit der heimatlichen Fasnachtsbräuche. c. Erhaltung und Förderung der heimischen Fasnachtsbräuche. 	<p>§ 2 (Zweck)</p> <p>Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Vereinigung schwäbisch-alemannischer Narrenzünfte e.V. (folgend VSAN), in erster Linie für den von dieser verfolgten Vereinszweck „Unterhalt, Betrieb und Ausbau Museum Narrenschopf Bad Dürrhein“ gem. § 2 Absatz 1 lit. B der Satzung der VSAN e.V.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO), und zwar durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen • Die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Veranstaltungen, Messen und auch durch direkte Ansprache von Firmen und Personen) • Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein. <p>Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die VSAN, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks übernimmt und trägt (z.B. Anschaffungen u.ä.).</p>

<p>§ 3 (Gemeinnützigkeit)</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 (Gemeinnützigkeit)</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 7 (Beiträge)</p> <p>Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge der juristischen Personen werden bei der Aufnahme zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart; sie zahlen mindestens das Doppelte des für natürliche Personen festgelegten Jahresbeitrags. Der Vorstand kann bei natürlichen Personen ermäßigte Beitragssätze zubilligen. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahrs fällig und durch Bankeinzug erhoben.</p>	<p>§ 7 (Beiträge)</p> <p>Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann bei natürlichen Personen ermäßigte Beitragssätze zubilligen. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahrs fällig und durch Bankeinzug erhoben.</p>
<p>§ 9 (Mitgliederversammlung)</p> <p>§ 9/1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung anzukündigen. Eine auf diese Weise einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich bis drei Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Anträge zur Tagesordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließen muss, sind so frühzeitig beim Vorstand einzureichen, dass die Bekanntmachung in der Einladung zur Versammlung noch möglich ist.</p>	<p>§ 9 (Mitgliederversammlung)</p> <p>§ 9/1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens 14 Tage vor Beginn in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung anzukündigen. Eine auf diese Weise einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich bis sieben Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Anträge zur Tagesordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließen muss, sind so frühzeitig beim Vorstand einzureichen, dass die Bekanntmachung in der Einladung zur Versammlung noch möglich ist.</p>

<p>§ 9/3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit der Einzelmitglieder erforderlich, bei juristischen Personen die Anwesenheit des gesetzlichen oder eines bevollmächtigten Vertreters; die Bevollmächtigung ist schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben entsprechend dem Vielfachen ihres Beitrages gegenüber dem einfachen Beitrag für natürliche Personen im Sinne des § 7 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung ein erhöhtes Stimmrecht. Beschlüsse, die die Änderung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung zum Inhalt haben oder der weiteren Ausführung dieses Vereinszweckes dienen, können nicht gegen die Stimmen der Vereinigung schwäbisch-alemannischer Narrenzünfte und deren Mitgliedszünfte, soweit diese auch Mitglieder dieses Vereins sind, gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.</p>	<p>§ 9/3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit der Einzelmitglieder erforderlich, bei juristischen Personen die Anwesenheit des gesetzlichen oder eines bevollmächtigten Vertreters; die Bevollmächtigung ist schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben fünf Stimmen. Beschlüsse, die die Änderung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung zum Inhalt haben oder der weiteren Ausführung dieses Vereinszweckes dienen, können nicht gegen die Stimmen der Vereinigung schwäbisch-alemannischer Narrenzünfte und deren Mitgliedszünfte, soweit diese auch Mitglieder dieses Vereins sind, gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.</p>
<p>§ 12/2 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Mittel verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ausgabenbelege müssen jeweils vom ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterzeichnet werden.</p>	<p>§ 12/2 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Mittel verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.</p>
<p>Diese geänderte Satzung ersetzt die Satzung vom 22.03.2003.</p>	<p>Diese geänderte Satzung ersetzt die Satzung vom 08.04.2017 und tritt am 01.01.2018 in Kraft.</p>